



Vereinsatzung

SIGENA e. V. Förderverein und Freundeskreis des Sigena-Gymnasiums

Sitz Nürnberg

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Sigena e. V – Förderverein und Freundeskreis des Sigena-Gymnasiums** und hat seinen Sitz in Nürnberg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Sigena-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, was durch die zusätzliche Bezeichnung „Förderverein und Freundeskreis des Sigena-Gymnasiums“ besonders hervorgehoben wird. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Erhalt bzw. Schaffung eines breiten Bildungsangebots der Stadt Nürnberg, indem sich Eltern, Lehrer, Schüler und Freunde des Sigena-Gymnasiums in der Förderung zum Wohl dieser Schule einbringen. Damit soll auch die Verbindung der o. g. Personen zur Schule unterhalten und gefestigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, insbesondere also:
 - a. Sigena-Schüler und ehemalige Sigena-Schüler,
 - b. Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter des bestehenden Sigena-Gymnasiums,
 - c. Eltern von Sigena-Schülern und ehemaligen Sigena-Schülern,
 - d. Pensionisten und Rentner des Sigena-Gymnasiums.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, sie ist nur zum Schluss eines Kalendermonats mit vierteljährlicher Kündigungsfrist möglich,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen: Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Monatsfrist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 3. Vorsitzenden
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Kassier
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei beider Verhinderung vom 3. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. einer der Stellvertreter binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung, er beruft, sofern die Lage der Geschäfte es erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat. Die Einladungen hierzu erfolgen schriftlich. Angabe des Beratungsgegenstandes ist nicht erforderlich.
3. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

4. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers.
5. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zu Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
7. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - b. Wahl des Vorstandes.
 - c. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - d. Planung und Beratung über die Vereinsaktivitäten des kommenden Geschäftsjahres.
 - e. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - f. Verteilung von Aufgaben.
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - h. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - i. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
3. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird auf der Homepage des Sigena-Gymnasiums unter **Sigena e. V.** veröffentlicht,

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der 3. Vorsitzende.

3. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied das beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5. aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - b. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am 01.01. des neuen Jahres fällig, über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Elterninitiative krebskranker Kinder Nürnberg e. V.**

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung oder Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, 24. September 1993

<u>Mit Änderungen vom</u>	<u>Datum der JHV</u>	<u>Eingang beim RG</u>	<u>Eintrag auf</u>
	04.05.1994	16.05.1994	Blatt 11
	25.10.2001	14.01.2002	Blatt 52
	17.02.2002	10.04.2002	Blatt 55
	13.11.2007	05.05.2008	Blatt 73